

ZH_OBERGERICHT SB210614 vom 6. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210614

FR: ZH_OBERGERICHT SB210614 du 6 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210614 del 6 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 41 S. 3 f.).

- 4 -

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 590.– sowie mit einer Busse von Fr. 3'500.– (Urk. 41 S. 38). Die Verteidigung beantragt die Ausfällung einer Busse für das Nichtbeherrschen eines

- 14 - Fahrzeuges und im Übrigen einen Freispruch (Urk. 42, Urk. 51). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (Urk. 48).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung, zum Strafrahmen und zur Bildung einer Gesamtstrafe korrekt angeführt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 41 S. 27 f.). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich (8. Abteilung - Einzelgericht) vom 28. September 2021 wurde der Beschuldigte A._____ der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG und des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 590.– sowie einer Busse von Fr. 3'500.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. In Bezug auf die Busse wurde entschieden, dass diese zu bezahlen ist. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wurden dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 41 S. 38 f.).

E. 2.1

Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit

E. 2.1.1

Strafrahmen Wie von der Vorinstanz richtig angeführt beträgt der Strafrahmen für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a

Abs. 1 SVG Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB).

E. 2.1.2

Tatverschulden Zur objektiven Tatschwere ist auf die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten hinzuweisen. Unmittelbar nach der Kollision mit dem Inselschutzpfosten verliess der unfallverursachende Beschuldigte den Unfallort und setzte seine Fahrt über 13 Kilometer bis nach H._____ fort. Nachdem er von H._____ nach Hause gefahren worden war, liess er etliche Stunden verstreichen, bis er sich nach 9 Uhr am folgenden Morgen beim Polizeiposten I._____ meldete. Aufgrund dieses Verhaltens des Beschuldigten konnte erst ca. 12 Stunden nach dem Unfallereignis eine Blutalkoholprobe genommen werden. Bei objektiver Betrachtung ist in diesem Verhalten, auch unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben vor der Kollision Alkohol konsumierte, noch keine grosse kriminelle Energie zu erblicken. Es zeigt jedoch eine äusserst bedenkliche Haltung des Beschuldigten. Unter Berücksichtigung aller denkbaren unter den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit fallenden Delikte ist das Verhalten des Beschuldigten verschuldensmässig noch im unteren

- 15 - Bereich anzusiedeln. Aufgrund der gesamten Umstände ist von einem noch leichten objektiven Tatverschulden auszugehen. In subjektiver Hinsicht ist wohl von eventualvorsätzlicher Tatbegehung auszugehen. Dem Beschuldigten musste klar sein, dass die Polizei aufgrund der Art des Unfalles und der massiven Beschädigung an seinem Fahrzeug sowie dem aus den Befestigungsbolzen gerissenen Signalständer zumindest vor Ort eine Alkoholkontrolle durchgeführt hätte. Einer solchen Kontrolle wollte sich der Beschuldigte offenkundig nicht unterziehen, worin auch das Motiv seiner diesbezüglichen Delinquenz zu erblicken ist. Dass der Beschuldigte etwa aus einer Notlage heraus gehandelt hätte wurde nicht einmal behauptet. Der Beschuldigte hat sich somit bewusst für die Delinquenz entschieden, obwohl es ihm jederzeit ohne Weiteres möglich gewesen wäre, sich rechtskonform zu verhalten. Zudem ist dem Beschuldigten eine leicht verminderte Schuldfähigkeit strafmindernd zu berücksichtigen. Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die objektive Tatschwere durch die subjektive Verschuldenskomponente etwas relativiert wird. Insgesamt wiegt das Tatverschulden hinsichtlich der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit noch leicht, was die Festsetzung der Einsatzstrafe im unteren Bereich des weiten Strafrahmens rechtfertigt. Mit der Vorinstanz erscheint eine Einsatzstrafe im Bereich von 50 Tagessätzen angemessen.

E. 2.1.3

Täterkomponente a) Die Vorinstanz hat den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ausführlich dargestellt und korrekt wiedergegeben. Auf diese Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 41 S. 30). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, er sei in J._____ aufgewachsen und habe dort sowie in I._____ die Schule besucht. Anschliessend habe er eine Lehre als Plattenleger abgeschlossen und die Meisterprüfung gemacht. Er sei Inhaber einer Plattenlegerfirma und arbeite 100 %. Weiter führte er aus, dass er geschieden sei, seiner Ex-Frau seit Mai dieses Jahres aber keine

- 16 - Unterhaltebeiträge mehr bezahlen müsse. Er habe vier erwachsene Kinder und eine Partnerin. Seine Einnahmen würden ca. Fr. 20'000.– im Monat inkl. der Einnahmen aus den Liegenschaften betragen. Er bezahle sich 13 mal pro Jahr einen Lohn von Fr. 10'440.– aus und erhalte seit diesem Jahr zusätzlich den Maximalbetrag der AHV-Rente. Seine Wohnkosten würden ca. Fr. 2'000.– inkl. Nebenkosten betragen und die Kosten für die Krankenkasse Fr. 780.–. Die Steuerbelastung betrage ca. Fr. 3'600.– pro Monat. Er besitze zwei Liegenschaften in J. _____ und eine Liegenschaft in I. _____. Sein Vermögen betrage 1,5 - 2 Millionen netto. Ausser der Hypothekenschuld in der Höhe von Fr. 1'460'000.– habe er keine Schulden (Prot. II S. 5 ff.). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwog, ergeben sich aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine für die Strafzumessung relevanten Erkenntnisse. b) Angesichts der sich vorliegend präsentierenden Beweislage (Kontrollschild am Unfallort; Zustand des Fahrzeuges) kann der Beschuldigte aus dem Umstand, dass er den äusseren Anklagesachverhalt anerkannt hat, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Eine Strafreduktion aufgrund des weiteren Nachtatverhaltens des Beschuldigten rechtfertigt sich ebenfalls nicht. Der Beschuldigte zeigte weder Einsicht noch Reue, sondern bestritt bis zuletzt, sich in subjektiver Hinsicht tatbestandsmässig verhalten zu haben. Das ist zwar sein Recht, doch kann er aufgrund dieses Verhaltens unter dem Titel Nachtatverhalten keine Strafminderung für sich geltend machen. c) Im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Urteilsfällung war der Beschuldigte im Schweizerischen Strafregister noch zweifach verzeichnet. Die Vorstrafe des Beschuldigten vom 20. Oktober 2011 wurde mittlerweile im Strafregister gelöscht, weshalb aktuell nur noch der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 29. Juni 2015 im Strafregister eingetragen ist (Urk. 43). Damals wurde der Beschuldigte wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln rechtskräftig verurteilt. Diese einschlägige Vorstrafe lag im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits vier Jahre zurück bzw. liegt sie heute über sieben Jahre zurück, weshalb sie klarerweise strafehöhend zu berücksichtigen ist, aber nicht mehr schwer ins Gewicht fällt. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte im ADMAS-Auszug vom

- 17 -

E. 2.1.4

Auszufällende Strafe a) Zusammengefasst ist ausgehend von einer Einsatzstrafe im Bereich von 50 Tagessätzen sowie unter Berücksichtigung der strafehöhenden Faktoren aus der Täterkomponente (Vorstrafe, automobilistischer Leumund) festzuhalten, dass die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe von 60 Tagessätzen angemessen erscheint. Wie die Vorinstanz richtig gesehen hat, ist vorliegend die Ausfällung einer Freiheitsstrafe nicht geboten, weshalb der Beschuldigte mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist. b) Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Anzahl der Tagessätze entsprechend dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – nach seinem Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen. Ein Tagessatz beträgt dabei höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung des Tagessatzes bildet das strafrechtlich relevante Nettoeinkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt, ganz gleich

- 18 - aus welcher Quelle die Einkünfte stammen. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufliesst, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Im Datenerfassungsblatt und anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte gegenüber der Vorinstanz leicht geänderte finanzielle Verhältnisse geltend. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt Fr. 10'440.–. Seit Mai 2022 erhält er zusätzlich die AHV-Rente. Hinzu kommen andere Einkünfte im Betrag von Fr. 100'000.– wohl pro Jahr. Insgesamt erzielt er gemäss seinen Aussagen ca. Fr. 20'000.– pro Monat. Zudem erzielt seine Partnerin ein monatliches Renteneinkommen von ca. Fr. 1'000.–. Der monatliche Steuerbetrag beträgt Fr. 3'600.– und die Krankenkasse Fr. 780.– pro Monat. Alimente an seine Ex-Frau muss er inzwischen nicht mehr bezahlen. Die Hypothekarbelastung gibt der Beschuldigte mit Fr. 1'300.– pro Monat bzw. die Wohnkosten insgesamt mit Fr. 2'000.– pro Monat an. Sein Vermögen bezifferte er heute mit Fr. 1.5 - 2 Millionen. Der Beschuldigte ist Eigentümer von drei Liegenschaften mit einer hypothekarischen Belastung von Fr. 1'460'000.– (Urk. 46; Prot. II S. 6 f.). Alles in allem sind sowohl das Einkommen wie aber auch die Ausgaben des Beschuldigten leicht gesunken. Insgesamt erscheint der von der Vorinstanz festgelegte Tagessatz von Fr. 590.– weiterhin als angemessen. c) Der Beschuldigte ist folglich mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 590.– zu bestrafen.

E. 2.2

Übertretungen Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für die Übertretungen der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall und des Führens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs eine Busse in der Höhe von Fr. 3'500.– auferlegt. Das Verschulden bei den drei Übertretungen ist als eher leicht zu bezeichnen. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 41 S. 32 ff.). Unter Berücksichtigung des

- 19 - Verschuldens sowie der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 3'500.– als angemessen. 3. Vollzug

E. 3

Die Vorinstanz hat die massgeblichen Beweismittel angeführt und sich zu deren Verwertbarkeit korrekt geäussert. Ebenfalls hat sie die Aussagen des Beschuldigten und des Zeugen C. _____ richtig wiedergegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 41 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.1

Geldstrafe Die Vorinstanz hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzuges korrekt angegeben (Urk. 41 S. 36 f.). Entgegen der damals noch zu recht vertretenen Auffassung, weist der Beschuldigte aktuell nicht mehr zwei, sondern bloss noch einen Strafregistereintrag auf (Urk. 43). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 29. Juni 2015 wurde der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 200.– und einer Busse von Fr. 500.– verurteilt. Die Geldstrafe wurde bedingt bei einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben. Trotz dieser einschlägigen Vorstrafe und des belasteten automobilistischen Leumunds kann dem Beschuldigten keine ungünstige Prognose gestellt werden, hat er sich doch seit dem Vorfall

im Jahre 2015 nichts mehr zuschulden kommen lassen. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch das Verschlechterungsverbot einem unbedingten Vollzug der Geldstrafe entgegenstehen würde. Den verbleibenden Bedenken betreffend die Legalprognose des Beschuldigten ist mit einer über dem gesetzlichen Minimum liegenden Probezeit von vier Jahren Rechnung zu tragen. Zu erwähnen ist noch, dass der Vorinstanz in Erwägung V.1.3 ein offensichtliches Versehen unterlaufen ist. Nicht die Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, sondern die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit ist mit Geldstrafe zu bestrafen (Urk. 41 S. 37).

E. 3.2

Busse Die Vorinstanz hat zum Bussenvollzug das Notwendige aufgeführt und kam mit nachvollziehbarer Begründung zum Schluss, dass die Busse zu vollziehen und angesichts der festgesetzten Tagessatzhöhe bei der Geldstrafe von Fr. 590.– die

- 20 - Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Tage festzusetzen ist. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 41 S. 37). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4

Gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt. Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 SVG). Ereignet sich ein Unfall mit Sachschaden, so hat der Schädiger gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Name und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Jedes Ereignis, das geeignet ist, einen Personen- oder Sachschaden hervorzurufen, gilt als Strassenverkehrsunfall (BGE 122 IV 356 E. 3a). Am Fahrzeug des Beschuldigten und am Signalständer/Inselschutzpfosten entstand durch die Kollision unbestrittenermassen ein Sachschaden. Durch das Verlassen des Unfallortes, ohne sich um den angerichteten Sachschaden zu kümmern sowie den Geschädigten zu informieren oder die Polizei zu verständigen, verhielt sich der Beschuldigte pflichtwidrig im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG. Dies geschah wissentlich und willentlich in Kenntnis der Pflichten. Damit handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Er hat somit den objektiven und subjektiven Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG erfüllt.

E. 5

Der Beschuldigte führte während des gesamten Verfahrens aus, er sei nach der Kollision mit dem Inselschutzpfosten unter Schock gestanden und habe daher

- 13 - weder mit einer Überprüfung seiner Fahrfähigkeit gerechnet noch sei ihm bewusst gewesen, dass ein sicheres und regelkonformes Lenken seines Personenwagens mangels genügender Sicht auf die Strasse vor ihm nicht mehr möglich gewesen sei. Auch habe er in seinem damaligen Zustand nicht gewusst, dass er aufgrund des Sachschadens den Geschädigten hätte informieren oder die Polizei hätte verständigen müssen (Urk. 15; Urk. 33 S. 7 ff.). Die Vorinstanz erwog, dass davon ausgegangen werden müsse, dass sich der Beschuldigte im Tatzeitpunkt bzw. bereits vor der Kollision mit dem Inselschutzpfosten in einem angeschlagenen bzw. einem getrüben Zustand befunden habe. Dieser Zustand habe sich aufgrund des durch die Kollision ausgelösten Schrecks verstärkt, was sich aus den

Aussagen von C._____ und G._____ ergebe. Zwar sei nicht von einem Schockzustand auszugehen, jedoch sei aufgrund des durch die Kollision verursachten heftigen Schrecks für die Vorfälle nach der Kollision von einer gewissen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit und damit einer nicht selbstverschuldeten leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB auszugehen. Diese Erwägungen sind einleuchtend und gut nachvollziehbar, weshalb von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit auszugehen ist. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 41 S. 25 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6

Nach dem Ausgeführten ist der Beschuldigte der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG, des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG sowie des Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges im Sinne von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG schuldig zu sprechen.

IV. Sanktion 1. Anträge/Grundsätze/Strafrahmen

E. 7

August 2019 mit insgesamt vier Vorgängen verzeichnet ist (Urk. 11/4), was ein schlechtes Licht auf seinen automobilistischen Leumund wirft und leicht straf erhöhend zu berücksichtigen ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich der Beschuldigte in administrativer Hinsicht – mit Ausnahme des vorliegend zu beurteilenden Vorfalles – seit dem 28. Mai 2015 nichts mehr zu Schulden hat kommen lassen (Urk. 11/4). Da Wohlverhalten gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Regelfall entspricht, wirkt sich dieser Umstand jedoch strafzumessungsneutral aus. d) Der Beschuldigte hat die Konsequenzen seines deliktischen Verhaltens zu tragen. Dass ihn diese härter als andere Delinquenten in gleicher oder ähnlicher Situation treffen würden, ist weder ersichtlich noch wurde dies behauptet. Insofern liegt keine erhöhte Strafempfindlichkeit vor noch führt die Folgenberücksichtigung zu einer Strafreduktion.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.